

# Vogtländischer Anzeiger.

48. Stück.

Freitags den 28. November 1806.

## O r d e r

an die General-Inspecteurs der Cavallerie und Infanterie, Generalmajors, von Zastrow, von Debschelmis, von Trübschler und von Cerrini.

Die Vorkehrungen gegen die in hiesigen Landen herumsehenden Marodeurs betreffend.

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. sind die Verwüstungen, welche in mehreren Gegenden Dero Lande von denen hinter den Kaiserl. Französischen Armeen herumsehenden Marodeurs verübet werden, angezeigt worden. Da, um diesem verderblichen Marodiren Einhalt zu thun, die deshalb nöthigen Maaßregeln zu ergreifen sind, auch bereits von Seiten der Kaiserl. Französischen Armee der hierbeigeschlossene \*) in öffentlichen Blättern erschienene Tagesbefehl, nach welchem mit Hülfe diesseitiger Truppen Patrouillen ausgeschildt, und die Trainards arretirt werden sollen, ergangen, und nach einem, von dem Obersten von Schlieben eingesendeten Rapport, der in Düben stehende Kaiserl. Französische Platz-Commandant, mit Beziehung auf dazu erhaltenen Befehl, von der da-

\*) Im vorigen Stücke abgedruckt.

selbst befindlichen diesseitigen Garnison-Mannschaft, die nöthige Assistenz verlangt hat; So haben Ihre Churfürstl. Durchl. für gut befunden, sämtliche Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, auch das Feldartillerie-Corps dahin anweisen zu lassen, daß dieselben, auf die an sie einlangende Requisition Kaiserl. Französischer Officiers, oder diesseitiger Civil-Obrikeiten, jedoch allezeit unter Communication und Einverständnis mit denen in hiesigen Städten, als Dresden, Leipzig und Wittenberg, auch andern Orten angestellten Kaiserl. Französischen Platz-Commandanten, die nöthigen Patrouillen, jedoch mit Begleitung Französischer Officiers oder Unterofficiers, oder, wo dergleichen in der Nähe nicht befindlich wären, wenigstens mit einem von nur bemeldeten Commandanten ausgefertigten Passe absenden, und hierzu allezeit 1 Officier mit verhältnißmäßiger Mannschaft commandiren sollen. Dem Officier ist zugleich eine Abschrift von oberwähnten Kaiserl. Französischen Tagesbefehl mitzugeben, und derselbe dahin zu instruiren, daß, wenn die betroffen werdenden Marodeurs sich nicht willig arretiren lassen wollen, gegen sie mit allem Ernste zu verfahren sey, dagegen aber auch, wenn sie sich ohne

ohne